



Datum: 26.01.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Gebäudemanagement/Energieeffizienz städtischer Gebäude	Sachbearb.: Herr Rickert
------------------	--	-----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Gebäudemanagement/Energieeffizienz städtischer Gebäude				

TOP: Sachstand laufende Planung Photovoltaikanlagen mit Energiespeicher für städtische Gebäude

Produktgruppe: 11.06 Immobilienmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Ende des Jahres 2021 wurde bekannt gegeben, dass die Förderrichtlinie „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“, bekannt als Förderrichtlinie „progres.nrw,“ im Programmbereich Klimaschutztechnik um die Förderung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher zur Abdeckung des Strom-Eigenbedarfs **kommunaler** Gebäude erweitert wurde (Geltungsdauer der Richtlinie: bis 30.06.2024).

Der Fördersatz für Beratungsleistungen und Anschaffung v. g. Systeme beträgt 90 %, die Förderhöchstgrenze je Liegenschaft liegt bei 350.000,- €. Aufgrund des attraktiven Fördersatzes wurden seitens Verwaltung kurzfristig 15 Liegenschaften (Anlage 1) näher in Augenschein genommen, die sich für die Installation von PV-Anlagen eignen würden und teils auch gerade saniert und modernisiert werden. Die Kosten wurden zunächst überschlägig anhand des Stromverbrauchs der Liegenschaften ermittelt und betragen ca. 1,25 Mio. €. Einschließlich erforderlicher Planungsleistungen belaufen sich die Gesamtkosten bei vollumfänglicher Umsetzung auf 1,4 Mio. € bei einem städtischen Eigenanteil von 140.000 €. Diese Kostenschätzung war seinerzeit Basis für die Veranschlagung im Haushaltsplan 2022. Die tatsächlichen Kosten werden im Rahmen der weiteren Beratungsleistungen ermittelt.

Zur Umsetzung des Vorhabens wird zunächst je Standort die Förderung von Beratungsleistungen zur Dimensionierung von PV-Anlage und Speicher, Anordnung, Statik und ggf. Erüchtigung der Elektroanlage beantragt. Erst nach Erhalt eines Förderbescheids dürfen diese Beratungsleistungen beauftragt werden.

Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudien werden anschließend zur Beantragung der Anlagenförderung herangezogen. Umsetzung und Einbau der Systeme ist auch hier erst nach Erhalt eines Förderbescheides zulässig.

Die Maßnahme wird aufgrund der damit möglichen deutlichen Energie- und CO₂-Einsparung als sinnvoll und nachhaltig erachtet. Generatorleistung und Speichergröße sind zwingend an den Strombedarf der Liegenschaft anzupassen, Überdimensionierung und deutliche Überschusseinspeisung sind zu vermeiden. Die Limitierung der Anlagengröße mit Ausrichtung auf Eigenversorgung hemmt zunächst einen Standort-bezogenen Maximalausbau, eine Erweiterung/Nachrüstung von Photovoltaiksystemen zur Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele bleibt zukünftig möglich. Auch eine Betrachtung weiterer Liegenschaften zur zukünftigen Nutzung dieses Förderprogramms in Folgejahren sollte nicht ausgeschlossen bleiben.